

**Bericht
der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung
gemäß § 81a Abs. 6 Satz 3 SGB V
über die Arbeit und Ergebnisse der
bei den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen eingerichteten Stellen
zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen
im Berichtszeitraum
01.01.2020 bis 31.12.2021**

Gemäß § 81a Abs. 5 SGB V i.V.m. § 7 Abs. 3 der Näheren Bestimmungen der KZBV hat der Vorstand der jeweiligen Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZV) im Abstand von zwei Jahren gegenüber der Vertreterversammlung der jeweiligen KZV über die Arbeit und Ergebnisse der bei der KZV eingerichteten Stelle zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen (im Folgenden: Fehlverhaltensbekämpfungsstellen der KZVen) zu berichten und diesen § 81a-Tätigkeitsbericht der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) zum Zwecke der Erstellung eines die KZVen-Berichte zusammenfassenden Bundesberichts zuzuleiten.

Dieser Verpflichtung sind die Vorstände aller KZVen nachgekommen und haben entsprechend den Vorgaben in den Näheren Bestimmungen der KZBV nach § 81a Abs. 6 SGB V im Laufe des Jahres 2022 gegenüber ihren Vertreterversammlungen über die Arbeit und Ergebnisse ihrer Fehlverhaltensbekämpfungsstellen im Berichtszeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2021 berichtet und diese Berichte der KZBV zur Kenntnis gegeben.

Mit dem vorliegenden Bericht kommt die KZBV ihrer aus § 81a Abs. 6 Satz 3 SGB V resultierenden Verpflichtung nach.

1. Anzahl der Fälle mit hinreichend substantiiertem Hinweis auf eine vom Mitglied der KZV begangene Pflichtverletzung bzw. Anzahl der Mitglieder der KZV, bei denen ein hinreichend substantiiertes Hinweis auf Pflichtverletzungen vorgelegen hat

Im Berichtszeitraum sind bei den Fehlverhaltensbekämpfungsstellen der KZVen insgesamt 169 Eingaben mit hinreichend substantiiertem Hinweis auf eine vom Mitglied der KZV begangene Verletzung vertragszahnärztlicher Pflichten eingegangen. Die Anzahl dieser Eingaben bzw. die Anzahl der Mitglieder der KZVen, bei denen ein solcher Hinweis vorgelegen hat, entspricht einem Anteil von rund 0,27 % aller mit Stand 31.12.2022 gezählten 63.040 KZVen-Mitglieder.

Im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum ist eine leicht rückläufige Tendenz erkennbar.

Nach Prüfung der glaubhaft erschienenen Sachverhalte darauf, ob ein Anfangsverdacht auf eine strafbare Handlung mit nicht nur geringfügiger Bedeutung oder eine sonstige Pflichtverletzung vorliegen könnte, wurden etwa drei Viertel der Fälle an die jeweils zuständigen Gremien / Organisationseinheiten der KZVen zur ausschließlichen Weiterverfolgung durch diese weitergeleitet. In den übrigen Fällen erfolgte zusätzlich eine Unterrichtung der Staatsanwaltschaft (s.u. Ziffer 4).

2. Anzahl der Fälle mit nachgewiesener Pflichtverletzung

Als nachgewiesen gelten die durch die Fehlverhaltensbekämpfungsstellen der KZVen festgestellten Pflichtverletzungen dann, wenn sie bestands- bzw. rechtskräftig durch die KZVen bzw. deren Gremien wie Disziplinar- und Zulassungsausschüsse sowie bei Abgabe der Fälle an die Staatsanwaltschaften durch die Staatsanwaltschaften oder Strafgerichte bestands- bzw. rechtskräftig entschieden worden sind. Die Fehlverhaltensbekämpfungsstellen erfassen daher nicht nur die im aktuellen Berichtszeitraum eingegangenen und abgeschlossenen Fälle (sog. Neufälle), sondern auch Fälle aus vorangegangenen Berichtszeiträumen, die erst im aktuellen Berichtszeitraum abgeschlossen werden konnten (sog. Altfälle).

Nach der vorliegenden Datenlage gelten insgesamt 76 Fälle (63 Neufälle und 13 Altfälle) als nachgewiesen, weil sie durch die KZV-Gremien bzw. die Strafverfolgungsinstitutionen (Staatsanwaltschaften bzw. Strafgerichte) bestands- / rechtskräftig entschieden worden sind.

Eine abschließende Aussage über den Ausgang der Verfahren in den übrigen im Berichtszeitraum 2020/2021 eingegangenen 106 Fällen kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht getroffen werden.

Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass die Verfahren zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch andauerten und damit nicht innerhalb des Berichtszeitraums durch die KZVen-Gremien bzw. Strafverfolgungsinstitutionen bestands- bzw. rechtskräftig entschieden werden konnten. Zum anderen liegt die Ursache hierfür in dem teilweise defizitären Informationsfluss zwischen den Strafverfolgungsinstitutionen und den Fehlverhaltensbekämpfungsstellen der KZVen begründet, da die Staatsanwaltschaften und die Strafgerichte nach Ziffer 26 Abs. 3 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) ausschließlich zur Information der jeweils zuständigen Behörden und der Berufskammern verpflichtet sind. Die KZVen bzw. die Fehlverhaltensbekämpfungsstellen der KZVen sind von dieser Regelung nicht erfasst und werden demgemäß von den Strafverfolgungsinstitutionen nicht routinemäßig unterrichtet.

3. Art der Pflichtverletzung

Der Schwerpunkt der von den Vertragszahnärzten begangenen Pflichtverletzungen ist bundesweit in der Verletzung der vertragszahnärztlichen Pflicht zur peinlich genauen Leistungsabrechnung angesiedelt.

Nur vereinzelt festzustellen waren Abrechnungen nicht selbst erbrachter bzw. nicht delegierbarer Leistungen sowie Verstöße gegen das Zuweisungsverbot.

4. Schwere der Pflichtverletzung / Anzahl der Fälle mit Anfangsverdacht auf eine strafbare Handlung

Die Schwere der Verletzungshandlungen reicht von irrtümlich über fahrlässig bzw. grob fahrlässig bis vorsätzlich.

Sofern nach Prüfung der eingegangenen Sachverhalte ein Anfangsverdacht auf eine strafbare Handlung mit nicht nur geringfügiger Bedeutung für die gesetzliche Krankenversicherung von Seiten der Fehlverhaltensbekämpfungsstelle der KZV bejaht worden ist, wurde die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft unterrichtet und durch diese das entsprechende strafrechtliche Verfahren eingeleitet.

Die Unterrichtung der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft und die weitere strafrechtliche Verfolgung der Fälle durch die Staatsanwaltschaften im Berichtszeitraum erfolgte bundesweit in 43 Fällen, was einem Anteil von etwa 0,07 % aller mit Stand 31.12.2022 gezählten 63.040 KZVen-Mitglieder entspricht.

Zu beachten ist ferner, dass einige KZVen bei der Ausweisung der Gesamtzahl der Fälle neben den hier maßgeblichen Fällen, also solchen Fällen, die auf Betreiben der KZVen durch die Staatsanwaltschaft weiterverfolgt worden sind, auch das Auskunfts- und Rechtshilfeersuchen von und gegenüber den Staatsanwaltschaften nach § 161 StPO erfasst haben. Dies begründet die Annahme, dass die tatsächliche Anzahl der bei den Fehlverhaltensbekämpfungsstellen der KZVen eingegangenen Fälle mit Anfangsverdacht auf eine strafbare Handlung geringer sein dürfte.

Die von den Fehlverhaltensbekämpfungsstellen der KZVen bejahten Anfangsverdachte erstreckten sich überwiegend auf den Straftatbestand des Abrechnungsbetruges nach § 263 StGB. Anfangsverdachte auf andere Straftaten wie Korruption (§§ 299a, 299b, 300, 331 f. StGB) lagen nur vereinzelt vor. Die Anzahl dieser Fälle bewegt sich im unteren einstelligen Bereich.

5. Getroffene Maßnahmen

Wie vorstehend ausgeführt wurde in 43 der 169 von den Fehlverhaltensbekämpfungsstellen der KZVen verfolgten Fällen die Staatsanwaltschaft unterrichtet.

In allen Fällen erfolgte eine Honorarberichtigung bzw. eine sachlich-rechnerische Richtigstellung der Abrechnung.

In Abhängigkeit von der festgestellten Schwere der Tat, die von irrtümlich über fahrlässig und grob fahrlässig bis vorsätzlich reichte, wurden neben der vorstehend genannten Maßnahme folgende Maßnahmen ergriffen:

- Information des Vertragszahnarztes über vertragszahnärztliche Pflichten,
- Disziplinalgespräch mit dem jeweils zuständigen KZV-Vorstand,
- Einleitung und Durchführung von Disziplinarmaßnahmen (Verwarnung, Verweis, Geldbuße, Anordnung) oder
- Einleitung von Zulassungsentziehungsmaßnahmen.

6. Entstandener Schaden

Die Höhe des entstandenen Schadens, also des Schadens, der im Berichtszeitraum nicht ausgeglichen werden konnte, beläuft sich auf einen Wert in Höhe von etwa 140 Tds. EUR.

Bei diesem Wert handelt es sich allerdings weder um einen ausschließlich auf den Berichtszeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2021 bezogenen noch abschließend bezifferbaren Wert, weil

- dieser Wert aufgrund der zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch andauernden Verfahren noch nicht bzw. nicht abschließend beziffert werden konnte, bzw.
- der von den KZVen ausgewiesene Schaden sich nicht ausschließlich auf die im Berichtszeitraum eingegangenen neuen Fälle erstreckt, sondern teilweise auch Fälle aus den zurückliegenden langjährigen Großverfahren umfasst.

7. Verhinderter Schaden

Die Höhe des durch die getroffenen Maßnahmen verhinderten Schadens, also solchen Schadens, der innerhalb des Berichtszeitraums vollumfänglich bspw. durch Honorarrückforderungen auf Grundlage von sachlich-rechnerischen Richtigstellungen mit fälligen Vergütungsansprüchen des jeweiligen Vertragszahnarztes ausgeglichen werden konnte, beläuft sich ausweislich der § 81a-Tätigkeitsberichte der KZVen auf eine nicht abschließend bezifferbare Gesamtsumme in Höhe von etwa 1,87 Mio EUR.

Aus den gleichen Gründen wie unter Ziffer 6 ausgeführt, handelt es sich auch bei diesem Wert weder um einen ausschließlich auf den Berichtszeitraum 2020-2021 bezogenen noch um einen abschließenden Wert.

8. Wiederholt auftretende Fälle

Systematische wiederkehrende Formen von Fehlverhalten sowie sonstige geeignete Fälle, sog. „wiederholt auftretende Fälle“, wurden lediglich von einer KZV gemeldet. Hierbei handelt es sich um einen Fall der Falschabrechnung.

9. Intensivierung der Zusammenarbeit mit anderen mit der Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen befassten Stellen

Gem. § 81a Abs. 3 Satz 1 SGB V sind die KZVen und die KZBV verpflichtet, zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus § 81a Abs. 1 SGB V untereinander sowie mit den Krankenkassen und ihren Verbänden zusammenzuarbeiten.

a. Erfahrungsaustausch auf Bundes und Landesebene

Die KZBV ist gem. § 81a Abs. 3 Satz 2 SGB V verpflichtet, regelmäßig einen Bundeserfahrungsaustausch durchzuführen, an dem neben den Fehlverhaltensbekämpfungsstellen der KZVen auch Vertreter der Fehlverhaltensbekämpfungsstellen der Krankenkassen, Vertreter der berufsständischen Kammern sowie der Staatsanwaltschaft in geeigneter Form zu beteiligen sind. Gemäß den Näheren Bestimmungen der KZBV nach § 81a Abs. 6 SGB V ist hierfür ein Zwei-Jahres-Turnus vorgesehen.

In Erfüllung der gesetzlich zugewiesenen Aufgabe hat die KZBV erstmals am 19.04.2018 einen Bundeserfahrungsaustausch durchgeführt. Der für das Jahr 2020 geplante 2. Bundeserfahrungsaustausch wurde aufgrund der Coronapandemie in das Jahr 2021 verschoben. Dieser wurde dann am 12.11.2021 in Form einer Videokonferenz unter Beteiligung von Vertretern aller Fehlverhaltensbekämpfungsstellen der KZVen, Vertretern der Bundeszahnärztekammer, Vertretern der Fehlverhaltensbekämpfungsstelle des GKV-Spitzenverbandes sowie einem Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft Celle durchgeführt. Thematisiert wurde dabei die Zusammenarbeit der Fehlverhaltensbekämpfungsstellen der KZVen mit den Fehlverhaltensbekämpfungsstellen der Krankenkassen, die Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften sowie die Zusammenarbeit mit den Zahnärztekammern. Dabei wurden insbesondere datenschutzrechtliche Fragen beim Informationsaustausch zwischen den beteiligten Akteuren sowie die Ermittlung des verhinderten und entstandenen Schadens erörtert.

Dem Bundeserfahrungsaustausch vergleichbare Veranstaltungen führten auch einige KZVen durch, in deren Rahmen die Optimierung der Zusammenarbeit zwischen den

KZVen und Staatsanwaltschaften sowie anderen Akteuren, die Länge der strafrechtlichen Verfahren, die Optimierung der Information der KZVen über den Ausgang der strafrechtlichen Verfahren sowie das Akteneinsichtsnahmerecht thematisiert worden sind.

b. Zusammenarbeit mit den Krankenkassen und ihren Verbänden

Es fand ein regelmäßiger Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Fehlverhaltensbekämpfungsstellen der KZVen und den Fehlverhaltensbekämpfungsstellen der Krankenkassen und ihren Verbänden statt, in deren Rahmen über die Besonderheiten der Bewältigung der diesen Stellen obliegenden Aufgaben gesprochen wurde.

c. Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften

Die KZVen unterstützten die Staatsanwaltschaften bei der Bewertung von Fragestellungen im Zusammenhang mit der Abrechnung vertragszahnärztlicher Leistungen und standen diesen für Auskunfts- bzw. Rechtshilfeersuchen nach § 161 StPO zur Verfügung.

Köln, 23.08.2023